Anlage 1

Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen von Kleinfeuerstätten

Kleinfeuerstätten dürfen bei bestimmungsgemäßem Betrieb folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Kleinfeuerstätten für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Holzbrennstoffe		fossile Brennstoffe	
	Raumheizgeräte*	ortsfest gesetzte Öfen und Herde	Raumheizgeräte	
			unter 50 kW NWL*	ab 50 kW NWL
CO	1100	1100	1100	500
NO_x	150	150	100	100
OGC	80	50	80	30
Staub	35	35	35	35

* Die Emissionsgrenzwerte für Raumheizgeräte gelten nur bis 31.12.2021.

2. Kleinfeuerstätten für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung:*

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)	
	Holzpellets Raumheizgeräte	sonstige Holzbrennstoffe Raumheizgeräte
CO	500**	250**
NO_x	100	100
OGC	30	30
Staub	25	30

* Die Emissionsgrenzwerte gelten nur bis 31.12.2021.

** Bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert um 50 % überschritten werden.

3. Kleinfeuerstätten für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)
CO	20
NO_x	35*
OGC	6

* Der NO_x-Emissionsgrenzwert gilt nur für Herde.

4. Kleinfeuerstätten für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner
CO	20	20	35	20

Legende:

CO-Emission: die Emission von Kohlenstoffmonoxid

NOx-Emissionen: die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO_2)

OGC-Emissionen: die Summe der Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff

Staub-Emission: die Emission von Partikeln unterschiedlicher Form, Struktur und Dichte, die in der gasförmigen Phase des Rauchgases verteilt sind